

Amtsblatt für die Stadt Lübbenau/Spreewald

Impressum

- **Herausgeber:** Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald
- **Verantwortlich für den Inhalt:** Der Bürgermeister
- **Verlag und Druck:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, in 04916 Herzberg, Telefon: (03535) 489 - 0
- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald kostenlos verteilt. Der Bezug ist zum Abonnementspreis von 63,70 € (Papierform) bzw. 1,50 € pro (PDF) vom Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg möglich. Einzelausgaben sind auch über die Pressestelle der Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beziehen.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

- | | |
|--|---------|
| 1. Satzung über Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung Lübbenau/Spreewald, deren Ausschüsse und Ortsbeiräte | Seite 2 |
| 2. 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erlaubniserteilung und Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen von öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Lübbenau/Spreewald – Sondernutzungssatzung – | Seite 3 |
| 3. Allgemeinverfügung über die Änderung der Verfügung über die Einstufung der betrieblich-öffentlichen Straße der VEAG (jetzt Vattenfall GmbH) von der B115 (jetzt L 49) zum Einlaufwerk vom 01.11.2000, Beschluss der Gemeindevertretung Boblitz Nr. 03-024-2000 vom 12.09.2000, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Lübbenau/Spreewald Nr. 25 vom 17.11.2000 | Seite 3 |
| 4. Anmeldung zum Schulbesuch der Lübbenauer Grundschulen für das Schuljahr 2015 / 2016 | Seite 4 |
| 5. Widmungsverfügung | Seite 5 |

Satzung über Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung Lübbenau/Spreewald, deren Ausschüsse und Ortsbeiräte

Aufgrund des § 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007, in der jeweils gültigen Fassung, i. V. m. § 12 (2) der Hauptsatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald am 03. Dezember 2014 die Satzung über Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung Lübbenau/Spreewald, deren Ausschüsse und Ortsbeiräte beschlossen:

- § 1 Monatliche Aufwandsentschädigung
- § 2 Sitzungsgeld für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte
- § 3 Sitzungsgeld für sachkundige Einwohner
- § 4 Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden
- § 5 Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Fraktionsvorsitzenden
- § 6 Zusätzliches Sitzungsgeld für Ausschussvorsitzende
- § 7 Stellvertretung
- § 8 Verdienstaussfall
- § 9 Wegfall der Aufwandsentschädigungen
- § 10 Aufwandsentschädigung für den Ortsvorsteher
- § 11 Abführung von Aufwand an die Stadt Lübbenau/Spreewald
- § 12 Zahlungsbestimmungen
- § 13 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 1 Monatliche Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung Lübbenau/Spreewald erhalten als pauschale Abgeltung ihres Aufwandes eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 75,00 €. Die Mitglieder des Ortsbeirates, die nicht zugleich Ortsvorsteher sind, erhalten als pauschale Abgeltung ihres Aufwandes eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 40,00 €.

§ 2 Sitzungsgeld für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte

1. Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.
2. Die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €
3. Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung.
Die Anzahl der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse sowie Ortsbeiratssitzungen, für die Sitzungsgeld gezahlt wird, werden auf jeweils 8 Sitzungen im Jahr beschränkt.
Für mehrere Sitzungen an einem Tag in der Eigenschaft als Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, eines Ausschusses oder Ortsbeirates darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

§ 3 Sitzungsgeld für sachkundige Einwohner

Sachkundige Einwohner im Sinne von § 43 Abs. 4 BbgKVerf erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung.

§ 4 Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden

Die zusätzliche Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung beträgt monatlich 300,00 €.

§ 5 Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Fraktionsvorsitzenden

An Fraktionsvorsitzende wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von monatlich 75,00 € gezahlt.

§ 6 Zusätzliches Sitzungsgeld für Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzenden wird für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € gewährt.

§ 7 Stellvertretung

Stellvertretern wird für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben nach den §§ 3, 5 und 6 der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadtverordnetenversammlung Lübbenau/Spreewald 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung der Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.

§ 8 Verdienstaussfall

Verdienstaussfall wird auf Antrag – monatlich max. 35 Stunden und nur gegen Nachweis erstattet. Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaussfall glaubhaft machen. Als Höchstbetrag für die Zahlung des Verdienstaussfalls für Selbstständige und freiberuflich Tätige werden 20,00 €/h festgesetzt.

§ 9 Wegfall der Aufwandsentschädigungen

Wird die Tätigkeit als Stadtverordneter, Mitglied eines Ausschusses der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ortsbeiratsmitgliedes über einen Zeitraum von mehr als zwei Kalendermonaten ohne erkennbaren Grund nicht ausgeübt, so wird ab dem dritten Kalendermonat keine Aufwandsentschädigung mehr gewährt, bis die Tätigkeit wieder erkennbar aufgenommen wird.

§ 10 Aufwandsentschädigung für den Ortsvorsteher

Die Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

Ortsteil Bischdorf	150,00 €
Ortsteil Groß Beuchow	150,00 €
Ortsteil Groß Klessow	150,00 €
Ortsteil Groß Lübbenau	150,00 €
Ortsteil Hindenberg	150,00 €
Ortsteil Kittlitz	150,00 €
Ortsteil Krimnitz	150,00 €
Ortsteil Klein Radden	150,00 €
Ortsteil Lehde	150,00 €
Ortsteil Leipe	150,00 €
Ortsteil Ragow	185,00 €
Ortsteil Zerkwitz	185,00 €
Ortsteil Boblitz	220,00 €

(Nur zur Information: Einwohnerzahlen der Ortsteile- Stand 30.06.2014: Bischdorf 203, Boblitz 726, Groß Beuchow 420, Groß Klessow 361, Groß Lübbenau 249, Hindenberg 135, Kittlitz 371, Klein Radden 239, Leipe 111, Ragow 528, Krimnitz 195, Lehde 195, Zerkwitz 637).

§ 11**Abführung von Aufwand an die Stadt Lübbenau/Spreewald**

Übersteigt die Vergütung aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt Lübbenau/Spreewald in wirtschaftlichen Unternehmen den steuerfreien Betrag für ehrenamtlich Tätige, ist der übersteigende Betrag an die Stadt Lübbenau/Spreewald abzuführen. § 97 Abs. 8 BbgKVerf findet entsprechend Anwendung.

§ 12**Zahlungsbestimmungen**

Die Zahlungen der Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse, Ortsvorsteher und Ortsbeiräte erfolgen Quartalsweise, jeweils zum Ende eines Quartals.

§ 13**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Die Satzung über Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, deren Ausschüsse und Ortsbeiräte tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 27.11.2008 außer Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 04. Dezember 2014

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

2. Änderungssatzung der Satzung über die Erlaubniserteilung und Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen von öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Lübbenau/Spreewald – Sondernutzungssatzung –

Auf Grund § 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl 1/07 [Nr. 19] S. 286), in der jeweils gültigen Fassung, i. V. mit § 18 Abs.1 Satz 4 und § 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl I/09, Nr. 15 S. 385), in der jeweils gültigen Fassung und § 8 Abs. 1 Satz 4 sowie Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 31.5.2013 (BGBl I S. 1388), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald in ihrer Sitzung am 03.12.2014 folgende 2. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erlaubniserteilung und Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen von öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Lübbenau/Spreewald beschlossen:

Artikel 1**§ 6****Plakatierung**

(Ergänzung/Änderung)

(3) Im gesamten Altstadtgebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald (nördlich der L 49) ist das Plakatieren nicht gestattet.

(4) In der Stadt Lübbenau/Spreewald darf nur im Neustadtgebiet und nur in nachfolgend aufgeführten Straßenzügen plakatiert werden, die Gesamtzahl für Wahlplakate wird auf 80 beschränkt. Die Anzahl der Plakate pro Straßenzug wird im Bescheid festgelegt.

- Ortsdurchfahrt L 49
- Rudolf-Breitscheid-Straße
- Geschwister-Scholl-Straße
- Friedrich-Engels-Straße

- Otto-Grotewohl-Straße
- Beethovenstraße
- Straße der Jugend
- Straße des Friedens
- Robert-Koch-Straße
- Kraftwerkstraße
- Am Kaufland
- Alexander-von-Humboldt-Straße
- Werner-Seelenbinder-Straße

Artikel 2**§ 17****Inkrafttreten**

(1) Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erlaubniserteilung und Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen von öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Lübbenau/Spreewald tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 04. Dezember 2014

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

Allgemeinverfügung

über die Änderung der Verfügung über die Einstufung der betrieblich-öffentlichen Straße der VEAG (jetzt Vattenfall GmbH) von der B115 (jetzt L 49) zum Einlaufwerk vom 01.11.2000, Beschluss der Gemeindevertretung Boblitz Nr. 03-024-2000 vom 12.09.2000, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Lübbenau/Spreewald Nr. 25 vom 17.11.2000

Nach §11 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), wechselt für die sonstige öffentliche Straße zum Einlaufwerk, im Abschnitt von der Einmündung Rad- Wirtschaftsweg Lübbenau – Boblitz bis zum Einlaufwerk, Gemarkung Boblitz, Flur 1, Flurstücke 526/0, Flur 3 Flurstück 67/0 und 88/0, wie in der Anlage-Übersichtsplan markiert, der Eigentümer der Straßenbaulast.

Für die o. g. Verkehrsfläche, wie in der Anlage - Übersichtsplan markiert, endet die Baulastträgerschaft der VEAG (jetzt Vattenfall GmbH) zum 31.12.2014. Ab dem 01.01.2015 wird die Baulastträgerschaft, wie in der Anlage –Übersichtsplan markiert, von der Stadt Lübbenau/Spreewald übernommen.

Die Straße zum Einlaufwerk bleibt eine sonstige öffentliche Straße und wird im nichtamtlichen Verzeichnis der Stadt Lübbenau/Spreewald als Wirtschaftsweg geführt. Der Gemeingebrauch wird auf Kraftfahrzeuge bis 7,5 Tonnen Gesamtgewicht beschränkt.



Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben und kann zu den Sprechzeiten der Stadtverwaltung Lübbenau/Spreewald, Bereich Tiefbau/Grünlandpflege, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald eingesehen werden.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Lübbenau/Spreewald, Bereich Tiefbau/Grünlandpflege, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Behörde eingegangen ist.

Lübbenau/Spreewald, 03.12.2014

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

Anmeldung zum Schulbesuch der Lübbenauer Grundschulen für das Schuljahr 2015/2016

Liebe Eltern,

zum Schuljahr 2015/2016 werden die Schulanfänger in folgende Lübbenauer Schulen eingeschult:

- Traugott-Hirschberger-Grundschule Poststr. 29 b
- Werner-Seelenbinder-Grundschule, O.-Grotewohl-Str. 10
- JENAPLANHAUS, Poststr. 29 a

Bei der **Anmeldung** ist das schulpflichtige Kind in der Schule persönlich vorzustellen. Die Geburtsurkunde sowie die Teilnahmebestätigung an der Sprachstandsfeststellung und ein Negativzeugnis (nur bei alleinigem Sorgerecht) müssen zu diesem Termin vorgelegt werden. Sollte Ihr Kind von der Teilnahme am Verfahren befreit sein, ist der entsprechende Nachweis mitzubringen.

Die **Anmeldung** erfolgt in der Werner-Seelenbinder-Grundschule nach Terminvereinbarungen, die Termine werden durch die Schulleitung ausgegeben.

In der Traugott-Hirschberger-Grundschule erfolgt die Anmeldung in der Zeit vom 14.01.2015 - 15.01.2015 (Mi. 13:00 - 18:00 Uhr; Do. 07:00 - 13:00 Uhr).

Das Jenaplanhaus nimmt Ihre Anmeldung in der Zeit vom 13.01.2015 bis 15.01.2015 (Di. 07:30 - 14:00 Uhr; Mi. 07:30 - 18:00 Uhr; Do. 07:30 - 14:00 Uhr) an.

Schulpflichtig werden alle Kinder, die bis zum 30.09.2015 das sechste Lebensjahr vollenden. Es sind auch die Kinder anzumelden, die im Schuljahr 2014/2015 zurückgestellt wurden.

Vorzeitig können Kinder aufgenommen werden, die zwischen dem 01.10.2015 und 31.12.2015 bzw. in begründeten Ausnahmefällen nach dem 31.12.2015 jedoch vor dem 01.08.2016 das sechste Lebensjahr vollenden (nach BbgSchulG § 37 Abs.4).

Die **Anmeldeformulare** sind über die Kindereinrichtungen, die oben genannten Schulen oder die Schulverwaltung der Stadt Lübbenau/Spreewald bzw. als Download auf der Homepage www.luebbenau-spreewald.de erhältlich.

Für die Anmeldung sind die Schulen wie folgt zuständig:

Traugott-Hirschberger-Grundschule

Poststraße 29b
03222 Lübbenau/Spreewald
Tel.:03542 24 59

- Wohngebiet Lübbenauer Altstadt – nordöstlich der Bahnlinie
- Schillerstraße
- Goethestraße
- Brechtstraße
- K.-Liebknecht-Straße
- Pestalozzistraße
- R.-Koch-Straße
- Th.-Müntzer-Straße
- Güterbahnhofstraße
- OT Groß Beuchow mit GT Klein Beuchow
- OT Hindenberg
- OT Klein Radden mit GT Groß Radden
- OT Krimnitz
- OT Lehde
- OT Ragow

Werner-Seelenbinder-Grundschule

Otto-Grotewohl-Str. 10
03222 Lübbenau/Spreewald
Tel.: 03542 83 42 3

- Wohngebiet Lübbenau – West plus Überschneidungsgebiete
- R.-Breitscheid-Straße
- G.-Scholl-Straße
- Dr.-A.-Schweitzer-Straße
- Am Burjauer
- R.-Luxemburg-Straße
- R.-Wagner-Straße
- Mozartstraße
- Fr.-Liszt-Straße
- W.-Seelenbinder-Straße
- Beethovenstraße
- Schumannstraße
- Str. des Friedens
- Friedrich-Engels-Str.
- Str. d. Einheit
- Str. d. Jugend
- Berliner Str.
- O.-Grotewohl-Straße
- A.-v.-Humboldt-Straße
- A.-Bebel-Straße
- Querstraße
- Giebelstraße
- Str. d. Freundschaft
- Lindenweg
- Alte Huttung
- OT Bischdorf
- OT Boblitz
- OT Groß Klessow mit GT Klein Klessow
- OT Groß Lübbenau
- OT Kittlitz mit GT Eisdorf, Lichtenau, Schönfeld
- OT Zerkwitz

JENAPLANHAUS

Poststraße 29a
03222 Lübbenau/Spreewald
Tel.: 03542 37 49

- Wohngebiete der Stadt Lübbenau/Spreewald mit den 13 Ortsteilen
- für Schüler, deren Eltern den Besuch an dieser Schule wünschen

Begründete Anträge zum Besuch einer anderen als der zuständigen Grundschule sind mit der Anmeldung schriftlich abzugeben. Der Entscheid darüber ergeht zuständigkeitshalber durch das Landesamt für Schule und Lehrerbildung, Regionalstelle Cottbus.

Ordnungs-, Sozial- und Schulverwaltung
der Stadt Lübbenau/Spreewald

Widmungsverfügung

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358), in der jeweils gültigen Fassung, erhält der im Zusammenhang mit Sanierungsmaßnahmen durch die LMBV ausgebaute Wirtschaftsweg von der Bischdorfer Gartenstraße bis zur Gemarkungsgrenze Vetschau (Dubrauer Höhe), mit einer Länge von ca. 860 m und einer Breite von ca. 3,00 m (Gemarkung Bischdorf, Flur 12, Flurstücke 57, 68, 70, 77, 83, 89) wie in der Anlage 1 (Übersichtsplan) markiert, die Eigenschaft einer öffentlichen Verkehrsfläche und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die o. g. Verkehrsfläche, wie in der Anlage 1 (Übersichtsplan) dargestellt, wird in die Gruppe der sonstigen öffentlichen Straßen, als beschränkter öffentlicher Weg für Fußgänger, Radfahrer sowie für landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Verkehr eingestuft.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben und kann zu den Sprechzeiten der Stadtverwaltung Lübbenau/Spreewald, Bereich Tiefbau/Grünlandpflege, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald eingesehen werden.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Lübbenau/Spreewald, Bereich Tiefbau/Grünlandpflege, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Behörde eingegangen ist.

Lübbenau/Spreewald, 04.12.2014

gez. *Helmut Wenzel*
Bürgermeister

